

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft, M.Sc.
Hochschule:	Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau
Standort:	Kaiserslautern
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss das Diploma Supplement in der gültigen Version von 2018 (in englischer und deutscher Sprache), das Zeugnis sowie die Urkunde bis zur Aufnahme des Studienbetriebs zur Verfügung stellen. (§ 6 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)
2. Die Hochschule muss sicherzustellen, dass die eigenständige Leistung der Studierenden auch unter Einbezug von KI- und LLM-Modellen zuverlässig überprüft wird. Dafür ist das Konzept der Einsendaufgaben entsprechend zu überarbeiten. (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 zu Abschlussdokumenten (§ 6 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 16.

Auflage 2 zu Einsendeaufgaben (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, passt diese redaktionell an und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 43-45.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft" wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

